

Notizen zur bernischen Kulturgeschichte

Autor(en): **Rodt, Eduard von**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Neues Berner Taschenbuch**

Band (Jahr): **29 (1923)**

PDF erstellt am: **19.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-129589>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Notizen zur bernischen Kulturgeschichte.*)

Von E. v. Rodt.

I. Gerichtswesen.

Musshafen=Dokumentenb. II, p. 455. Im Jahr 1380 urteilte das Gericht, welches am Burgernziel beim Engeweg abgehalten werden mußte, weil ein gewisser Mühlbach vorgeladen worden war, der als Verbannter die Stadt nicht betreten durfte.

DSpB A, 1417, p. 102. Contumazurteil an offener Kreuzgasse in Bern wegen eines Todschlages, so Peter Achermann ab dem Buchholderberg an Peter Wol (?), Bürger zu Bern, begangen hatte. Urtheil: Der Todschläger soll in der Stadt Todbuch eingeschrieben werden und sein Leib der Freundschaft (Verwandtschaft) des Erschlagenen und der Stadt Bern, falls er ergriffen würde, erlaubt sein (d. h. er wurde vogelfrei erklärt, so daß er von jedermann der ihn finden würde, getötet werden durfte). Falls

*) Wo nichts anderes vermerkt ist, stammen sämtliche Auszüge aus dem Staatsarchiv des Kantons Bern. Abkürzungen: DSpB = Deutsch-Spruchbuch; DMB = Deutsch-Missivenbuch; LMB = Lateinisches Missivenbuch; RM = Ratsmanual; St. Vinz. Schb. = St. Vinzenzenschuldbuch im Stadtarchiv Bern; ABSp = Archiv des Bürgerhospitals; KBF. St R. = Kantonsbibliothek Freiburg, Stadtrechnungen, Abschrift des Chanoine Fontaine mit Bemerkungen; Ms. = Manuskript; Ib. (ibidem) = obige Quellenangabe; BTb. = Berner Taschenbuch.

Der Todschlager aber ein Haus in Bern besae, soll demselben der First eingeschlagen werden und das Haus mu Jahr und Tag ungebaut bleiben, kann aber nach Ablauf dieser Frist durch Bezahlung von 3 Pfund wieder gelst werden. (Jeder Todschlager wurde nach Art. 28 der bern. Handfeste mit Enthauptung bestraft. Floh derselbe, so wurde er dreimal an ffentlicher Gerichtsstatte vorgeladen und stellte er sich nicht, so wurde er als „friedlos“ d. h. vogelfrei erklart. (Siehe BTb 1913, p. 225.)

DSpB A, p. 97—1417 klagt der bescheidene Mann Niklaus von Diesbach, genannt Goldschmid, contra den weisen Jacob Hug von Nurnberg auf Zahlung von 200 Gl. Hauptgut und 10 Gl. Kosten wegen Silbers, welches Diesbach von Hug gekauft hatte und wofur er dessen Gut in Nurnberg mit Arrest belegen lie. Urtheil: Es soll einstweilen beim Arrest verbleiben und dem Klager soll gestattet werden, den Beweis zu erbringen, da die Silberbarren, die Jakob Hug Diesbach verkauft hatte, in- und auwendig nicht von gleicher Wahrung gewesen seien. (Erganz. zum BTb 1895/96, p. 28.)

Jb. 1417. A, p. 112. Blutgericht an der Kreuzgasse. Peter Schloffer klagt gegen Niggli Suter, genannt Bach. Letzterer hatte den Bruder Schloffers totgeschlagen. Der Beklagte erscheint persnlich vor Gericht und schwrt, da er den Getteten in seinem Haus an seiner Schand und Schaden dermaen gefunden hatte, da er von Ehre nit konnt lassen, er mste ihn darum strafen. Dem Klager wird „Troistung“ auferlegt. (Unter Troistung versteht man das Versprechen, dem Gegner gegenuber Frieden

zu halten. E. Welti „Rechtsquellen d. Kts. Bern“, p. 339.)

Jb. 1418. A, p. 140. Landtag an der Kreuzgasse in Bern. Peter Albrecht, Bürger zu Bern, klagt gegen Clavin Wildenhopf, daß er seinen Sohn Cunzen Albrecht hier in der Stadt mit vorbedachtem Mut getötet habe. Der Angeklagte gesteht, daß er den Verstorbenen in der Tat in seines Meisters Schmiede verwundet habe. Der Verwundete sei aber nachher noch zur Kirche, zu „Märit“, zu Wasser und Wein gegangen. Da diese Aussage auf der Stelle durch Zeugen bestätigt wurde, ward anerkannt, daß der Beklagte seiner Tat des Todschlages ledig sein solle; die Besserung (d. h. die Bestrafung) des Frevels wegen Verwundung vorbehalten. (Form der Landtage, so man an der crüzgassen umb todtschlag richtet, siehe E. Welti „Rechtsquellen d. Kts. Bern“, p. 281.)

KBF. StR. 1418. Maitre Peter Eichbaum qui avait été reçu bourreau de Fribourg devait avoir selon l'usage les oreilles coupées. Pour cette exécution on envoya le sautier Henrici de Fribourg à Berne pour faire venir le bourreau bernois, coute pour 1 jour 5 s. et pour le déjeuner que Henrici lui offri et pour le vin des soutiers de Berne 5 s. 8 d. (deniers). Pour le salair du bourreau bernois 3 flor, pour son rasoir et le cotton pour étancher le sang 5 sol. plus gants et cōrdes 3 s. 4 d. Enfin couta le déjeuné 9 s. 6 den. (Wir finden noch in spätern Rechnungen dieses Ohrsichneiden des neuen Scharfrichters, mit der Bemerkung, es wäre in Fribourg gebräuchlich gewesen, einen begnadigten Ver-

brecher zum Scharfrichter auszuwählen und ihm die Ohren abzuschneiden, um ihn dadurch kenntlich zu machen, resp. an der Flucht zu verhindern.)

DSpB 1420. A, p. 231. Offenes Landgericht in der Landgrafschaft Sternenberg zu Gasel unter der großen Eiche, wegen eines Todschlages, worüber nach der Landgrafschaft Recht zwei Gerichte gehalten wurden, das eine am genannten Platz, das andere zu Neuenegg unter der Tanne. Richter waren Ital Hekel von Lindnach, Burger zu Bern, und öffentlicher Ankläger Peter von Krauchthal, alt Schultheiß. Als Beisitzer funktionierten Leute von Laupen, Bümpliz, Köniz und Balm. (Unter geheiligten Bäumen wurde schon in alemannischer Zeit Gericht abgehalten.)

Jb. 1422. A, p. 327. Landtag an der Kreuzgasse in Bern. Richter: Rudolf von Erlach, Edelknecht, öffentlicher Ankläger: Rud. Hofmeister, Edelknecht und Schultheiß. Wegen Todschlags, so Hans Rütiner, Burger zu Bern, an Oswald Karrer begangen habent soll. Da aber Rütiner durch beschworene Zeugenaussagen beweisen kann, daß Karrer nach seiner Verwundung zur obern Spitalkirche und in die Taberne und Badstube gegangen sei, so wird erkannt, daß Karrer um des Todschlags willen weder dem Schultheißen noch den Freunden des Klägers zu antworten habe; Besserung (Bestrafung) wegen Wundtat vorbehalten.

Jb. 1422. A. p. 325. Landgericht an der Kreuzgasse. Richter: Peter von Krauchthal, alt Schultheiß. Wegen Todschlags, so Peter Wirk an Herrmann von Seelanden, einem Pilger, begangen hatte. Da

der anweisende Ankläger durch die beschworene Aussage zweier ehrbarer Knechte, Peter Steger und Hänzli Krämer beweisen kann, daß der Entleibte den Wirz mit Worten und Werken (Tätlichkeiten) angeranzt hätte, so daß er seinen Leib retten mußte, so war nach Ablefung der Satzung vom Richter erkannt: daß wenn ein Aeußerer, der in der Stadt kein Recht hat, einen Innern (resp. Bürger) anranzt mit schalkhaften Worten, was dann der Innere dem Aeußeren täte, ob er ihn auch jauch zu Tod schlüge, soll er Niemand darauf zu antworten haben. Das Urteil lautete demnach, der Wirz habe dem Fremden den Urhab bewiesen und habe deshalb niemand um den Todschlag zu antworten, soll daher des Stadtgerichts ledig sein. („Urhab“ ist gleichbedeutend mit Urheber, Anfänger, siehe Handfeste, Art. 37 bei Dr. Welti „Rechtsquellen d. Kts. Bern“, p. 320.)

KBF. StR. 1423. Cüntzli de Rinau fut mis au carcan (Pranger) et fustigé (geschmeizt) par le bourreau. Pour peindre la mitre qu'on lui mis sur la tête pendant qu'il étoit au carcan... 28 sol. (Wie in Bern, malte man auch in Freiburg auf die papierne Mitra, welche dem Verbrecher am Pranger aufgesetzt wurde, eine diesbezügliche Darstellung, siehe BTb 1899, p. 124; die bemalte papierene Mitra, welche Huß auf dem Scheiterhaufen trug, wird im Rosengarten-Museum von Konstanz aufbewahrt.)

Ib. 1423. Les trompettes Robin et Rolant ont été condamnés à être boullis, mais il n'est pas dit pour quel crime. Ulli Buche fut envoyé à

Berne pour demander la chaudière pour boullir les deux malfaiteurs. (Siehe die bern. Chronik-abbildung solcher Exekutionen in meinem „Bern im 15. Jahrh.“, p. 165.)

DSpB D p. 17. 1443, Mai 8. Landtag an der Kreuzgasse wegen des von Peter Gurzeler an Heini Bucher in Kehrsatz begangenen Todschlages. Auf Begehren der Kinder des Erschlagenen wird der flüchtige Todschläger in contumaciam zum Tode verurteilt. Auch soll ihm der First seines Hauses, wenn er ein solches in der Stadt besitzt, eingeschlagen werden und während Jahr und Tag so belassen bleiben, nach Abfluß dieses Jahres mag er oder seine Erben um 3 Pfund und 1 Heller das zerstörte Haus wieder einlösen. (In den Udelbüchern erscheint an der Matte „sunnenhalf uf“ eine udelpflichtige Lokalität, bezeichnet „die ödi Hofstatt“, vielleicht ein unter solchen Umständen zerstörtes Haus?)

Jb. 1452 D. p. 33. Ist durch Schultheiß, Rät und Burger geordnet worden, eine Satzung einzuschreiben, nemlich „welcher einen bi sinem wib an siner schand, in sinem Hus od in sinem zins findet, was er im antut, der ist aller urfed ledig“ (der ist urfede (unangefochten) und ledig. „Urfede“ bedeutet sonst Verzicht auf Rache).

Jb. E. p. 192. 1466. Elsa Wischerin wird von ihrem liederlichen Ehemann Kurzen geschieden bis an die Ehe, so daß er ihr von ihrem Gute nichts mehr soll verthuen können, wofür ihr ein Schirmbrief ausgestellt wird. Sie soll ihm aber seine Kleider und Werkzeug, so hinter ihr sind, herausgeben.

DMB 1467. Juni 15. Wie streng es die Geistlichkeit mit dem Treiben der sog. Hexen und Zauberer nahm, beweist die Beschuldigung des Bischofs von Sitten, daß man in Bern „böse unholde Frauen oder Mannen“ nur mit Geld strafe, worauf Bern antwortet, daß solche Leute in Bern nach kaiserlichem Recht mit Feuer bestraft würden, und den Bischof ersuchen, falls ihm solche Reden wieder zu Ohren kämen, die von Bern mit der Wahrheit zu verantworten. (Wie abergläubisch man damals war, bezeugt u. a. die Freiburger Stadtrechnung von 1482: «plusieurs personnes ont été emprisonnées pour supposition de sorcellerie, on paya 10 sol. au barbier pour les raser pour voir, si elle n'avaient pas quelques taches brunes au corps de brulure infernale!»)

„Trevel am Leib“ ist ein oft vorkommender juridischer Ausdruck, unter dem man tatsächliche Angriffe gegen Nebenmenschen bezeichnete. Maßregeln dagegen war die Vermahnung gegen Friedensbruch oder gegen Unfrieden, deren z. B. 1470 im Twingherrnstreit Erwähnung geschieht. Dieser Gebrauch bestand darin, daß an öffentlichen Festen, wie Hochzeiten, Kirchweihen usw., ein obrigkeitlicher Beamter die Anwesenden unter Strafandrohung gegen Uebertretung zu Ruhe und Frieden vermahnte.

Jb. 1477. An die Dekane zuhanden ihrer Geistlichen. Beim Verhör von Straßenräubern und Mördern habe man bemerkt, daß bei der Beichte die Priesterschaft den Verbrechern abwehre, ihre Mitschuldigen anzugeben, so daß die Wahrheit schwer

oder nicht an den Tag gebracht werden könne. Daher ist Unsere Meinung, den Priestern zu berichten, sich solcher Farben zur Verfinsternung der Wahrheit nicht zu bedienen, bei Androhung Unserer Ungnade.

DSpB T p. 248. 1510. Urkunde eines in Bern gehaltenen Landtages, da der Schultheiß auf dem Gerichtsstuhl an der Kreuzgasse an kaiserlicher Landstraße zu Gericht saß. Die Kläger vor ihm, sowie meine Herren Klein- und Großräte, genannt die Bürger, alle nach Gewohnheit mit der Glocke versammelt, wegen eines im Wirtshaus zum Ochsen allhier begangenen Mordes. Als es um das Fällen des Urtheils zu tun war, gab der zuerst Angefragte den Richtern Zeit zum Bedenken, worauf sich dieselben nach alter Gewohnheit ins Haus der Herren zum Distelzwang begaben, ratszuschlagen, um sich nachher wieder vor den Richterstuhl an der Kreuzgasse zu verfügen.

Jb. Z p. 73. 1520. Des Todschlags wegen, den Hans Frisching, des gleichnamigen Schuhmachers Sohn, den er an Lienhart Schiferli beging, soll Frisching der Witwe Schiferlis, einer geb. Elsa Thüring von Habstetten, 20 Pfund Entschädigung bezahlen. Hans Frisching hatte als Söldner und Werber in den italienischen Feldzügen gedient und wurde wegen obgenannten Todschlages von Bern verbannt, begab sich nach Freiburg und später nach Thun. Als 1528 sein Schwager, Benner Niklaus Manuel zur Unterdrückung der reformationsfeindlichen Unruhen ins Oberland gesandt wurde, bediente er sich Frischings, der sich bei diesem Anlaß aus-

zeichnete. Nach verschiedenen vergeblichen Bemühungen, die Verbannung Frischings aufzuheben, gelang diese Amnestie zu allgemeiner Verwunderung wider Recht und Gesetz. Frisching kam wieder nach Bern, kaufte das Interlafnerhaus oben an der Junferngasse, jetzt Nr. 59, baute es neu auf, kam in den Großen Rat und wurde Landvogt von Milden. (L. de Quervain „Kirchliche Zustände in Bern vor Einführung der Reformation“, p. 263; gibt Auszüge aus Nachträgen Anshelm's, siehe ferner S. B. v. Fischer „Portraits Bernois“ I., wir halten das Original dieses Bildes, im Besitz von Herrn Oberst L. v. Tschärner, als eine Originalmalerei N. Manuels.)

RM 1579. März 21. „David Wärenfels seine zerhauenen Hosen wieder ausshingeben, soll sie „verneien“ lassen und zur Buß 1 Gl. geben.“ (Der Betreffende hatte sich gegen das Kleidermandat vergangen.)

Polizeib. Nr. 2, p. 87. 1600, Mai 3. Marter sollen allein mit dem 50, 100 und 150 Pfund schweren Stein zu dreien malen an einem Uebeltäter gebraucht werden, andere Marter dürfen ohne obrigkeitlichen Befehl nicht mehr zur Anwendung kommen. (Bei inquisitorischen Verfahren gegen Verhaftete bediente man sich des sog. „Fragens“, d. h. aller Arten Folter. Eine Methode, die oft zu unzuverlässigen Zeugenaussagen und nicht selten zu Justizmorden führten. Schon Schultheiß Rudolf Hofmeister (1418—46) sprach sich bei Anlaß des Twingherrenstreites gegen die Anwendung der Folter aus.)

Stadtbibl. Ms. Hist. Helv. XI. 15. Ms F. Schä-

rer. Unter Art. Thun 1619, Juli 27. Am Landtag in der Laenen wurde zum erstenmal eine Kindsmörderin zum Schwert verurteilt, während sie früher immer ertränkt wurden.

Polizeib. Nr. 13., p. 442. 1752, Jan. 27. Dirnen, die minder fehlbaren, mag das obere Chorgericht mit dem Halseisen bestrafen, oder ihnen die Haare abschneiden lassen und mit Strohkränzen die Stadt hinabführen, aber von dem Einsperren in Trüllen und dem Abprügeln auf offenem Plaze soll abstrahiert werden. (Abbild. in „Bern im 16. Jahrhundert“, p. 16.)

Stadtbibl. Ms Hist. Helv. XXI b, 375. Ms Pfarrer Howald. Seit 1826 wurde nicht mehr gehängt, und die zwei Galgen bei der Stadt wurden abgebrochen. (Abbildungen v. Galgen in Zemp's „Schweiz. Bilderchroniken“.)

Aus dem sog. schwarzen Buch von Blankenburg. 1873 (1573? 1373?) ermordete eine Margaret Häusler ihren in Boltigen wohnenden Vater, aus Furcht, er möchte ein drittes Mal heiraten. Margaret wurde dem Scharfrichter übergeben und am 11. Nov. 1873 erequiirt. Die Verbrecherin wurde auf den Galgenbühl bei Zweistimmen geführt und auf einem Scheiterhaufen an einen Pfahl gebunden. Sie betete, während ein Henkersknecht den Strick anzog, um sie zu erwürgen und ein anderer ihr die Hand abschlug, worauf der Scharfrichter den Scheiterhaufen anzündete.

II. Die Kirche.

a) St. Vinzenzenkirche und Kirchhof in der Stadt.

Ueber die erste, 1191 gebaute Kapelle, die zweite bald nach 1276 entstandene Kirche und das 1421 begonnene Münster gibt die Münster-Festschrift von 1921 und die dort verzeichnete Literatur Auskunft.

Alle mittelalterlichen Kirchen und Klöster hatten ihren zugehörigen Gottesacker. Die Begräbniskosten bildeten für die Pfarrkirche keine unbedeutende Einnahme. Wurde aber jemand außerhalb des Pfarrkirchhofes begraben, so konnte die Pfarrkirche, laut Bestimmung von Papst Bonifacius III. vom Jahr 1300 nur den Viertel der Funeralkosten beanspruchen. Es ist daher nicht unmöglich, daß u. a. auch diese Bestimmung zur kostspieligen Erweiterung des St. Vinzenzenkirchhofes beitrug. (R. Wackernagel, „Geschichte der Stadt Basel“, II, 2. Teil, p. 639. — „Die hohen Schulen zu Bern“, Festschrift 1903, p. 4.)

Bibl. v. Müllinen, Ms Sig. Wagner. Aus alten Satzungen der Gesellschaft von Schmieden, dat. 1345: „Wenn ein Meister einem andern Meister seinen Knecht abdingt, zahlt er eine Buße von 5 β (Schilling) an den Bau der Mauer des Kirchhofes.“ (Die Schmiedengesellschaft muß schon am 1. April 1345 bestanden haben, siehe BTb 1869, p. 322, die erste Kirchhoferweiterung erfolgte 1334.)

Fontes Rerum Bernensium, Bd. X (nicht gedruckt), 1392, Juni 9. Peter Zülly in Bern hatte einen Todschlag begangen und wurde verurteilt,

innert Jahresfrist vom Papst in Rom oder Avignon Absolution zu erlangen und zeitlebens 1 1/2 Maß Del jährlich an die 15 Lichter der Leutkirche abzuliefern (siehe des Verfassers „Stadtgesch.“, p. 105), welche Aufgabe ihm allein armuthshalber erlassen wurde.

DSPB 1410. F, p. 283. Anna Gurtnerin hatte ihren Ehemann Peter Sürlin erschlagen und wird mit den Verwandten ihres Ehemannes dahin ausgeföhnt, daß sie zu des Erschlagenen Seelenheil, der in der St. Vinzenzenleutkirche begraben ist, eine jährliche Rente von einer Maß Del um 4 rheinische Gulden für ein ewiges Licht kaufen muß, ferner soll sie alle Schulden des Erschlagenen bezahlen und dem Bruder des Toten die Kleider des letztern nebst 4 rheinischen Gulden entrichten.

ABSp Oberspitalurf. 1412. Sept. 2. Gültigkeitserklärung des Testaments des Nikl. Tschächtlan, worin er u. a. eine Messe stiftet auf dem Altar der Männer=Emporkirche in der D.=D.=Leutkirche.

Unerklärlich ist uns die Nennung eines „Ensinger“ in den Freiburger Stadtrechnungen von 1415, Bd. II, p. 162.) «Item pour 1500 briques cuites pour mürer, achetés à Berne pour 63 sol., au même pour un voyage de Berne à Fribourg pour conduire ces briques 35 sol., à Ensinger de Berne pour un semblable voyage, 20 sol.»

Zu den ältesten Nachrichten über den Münsterbau gehört das Testament des Hans Dertli (Testamentbuch I, p. 31 a); es ist undatiert, aber in der Reihenfolge der Einschreibungen weist es auf das Jahr 1420: Hans Dertli „ordnet und gibt an den

St. Vincenzenbau nach sinem tod allen sin harnest (Harnisch), nemlich zwo panzer, zwo blechhuben, zween knüwling, in den worten, daß man sin elich hußfrowen soll rüwrig sitzen lassen und daß ihr schriftlich zusichere.“ (Dertli wollte damit seine Frau vor allfälligen Steuerforderungen schützen.)

KBF. StR. 1435. « Vin d'honneur pour maitre Mathis de Berne... maitre Mathis pour 3 visites. le même pour 5 visites à Fribourg... (Das war der Berner Münsterbaumeister Math. Ensinger, der als Experte nach Freiburg berufen wurde.)

Testamentsabschrift meines Großvaters Em. v. R. aus dem Familienarchiv v. Diesbach. Nikl. v. Diesbach starb 1436 und wurde an dem Ort im St. Vinzenzenkirchhof begraben, wo seine Söhne die v. Diesbachkapelle im Münster bauen ließen. Niklaus v. Diesbach wurde demnach auf dem Kirchhof an der Mauer außerhalb der Leutkirche begraben, über seinem Grab erhob sich 1442 die von Diesbachkapelle, jetzt im Innern des Münsters gelegen.

KBF. StR. 1445. « Pour les deux arcs de pierre du pont St Jean, pour cet ouvrage on fit venir de Berne le maitre Matheus dont les depenses fait chez Goltschi avec nos maçons, en attendant qu'on eut fait l'accord avec lui furent de 9 Pfund, 6 sol., ou paya 2 fl., soit 58 sol. à Jacob Güdrefin pour stipulation de la convention fait avec le sùdit maitre Matheus et notre maitre maçon Jean Pail- lard.

(Das betrifft unsern Berner Münster-Bau- meister Mathäus Ensinger. Siehe ferner Dr. G.

Welti „Alte Missiven“ im Archiv d. Hist. Ver. d. Kts. Bern, XXI, p. 4.)

St. Vinz. Schb. 1448, Fol. 1 b. Cuno Casteller von Bern hat an ein Glasfenster eine Matte geschenkt, die für 100 Pfund verkauft wurde. 1455, Fol. 8 b. Bergabt Peter Wyler, der Fischer, an den St. Vinzenzenbau $\frac{1}{4}$ Bodenzins von 4 Schupposen zu Schwanden, wofür ihm zwei Gräber gegen den Pfeiler zwischen der Diesbach- und Ringoltingenkapelle im Münster gegeben wurden. 1448, Fol. 20 b. Peter Türler schuldet St. Vinzenzen um einen „bom“, d. h. einen Sarg, 8 β. 1448, Fol. 58. Peter von Büren hat gegeben an St. Vinzenzenbau ein korallenes Paternoster von seiner Husfrow. 1449, Fol. 78. Lienhart von Gümnenen, der Gerber, und Anna, seine Hausfrau, „hand geben an den hurn S. Vincenzien 1 panzer, 1 paar armzüg und ein Haus, so nebend des meßgers war an der märigassen.“

Urkundenb. Basel, VII, p. 409. 1450, Jan. 20. Burgermeister und Rat von Basel bestätigen einen Vergleich ihrer Boten Ludwig Meltinger und Claus Meder, „denen etliche werklüte von schnezen und molern zugeordnet waren, zwischen dem propst zu St. Leonhard in Basel und meister Mathäus Anfinger, wergmeister sant Vincenzenbunwes ze Bern, als von der altartafelen wegen, so derselbe meister Matheus vor etlichen Ziten dem benannten gobhuse ze sant Leonhard ze kouffende geben hat und für die er noch 200 Gl. fordert. Da aber derselbe Here der propst gemehnt hat, die Tafel were bresthafftig worden, in maszen dz si nit wer schafft tete, als meister Ma-

theuß im ersten kouff versprochen hette, so werent ouch noch etlich bilde darin zu machen.“ Das Urtheil geht dahin, daß der Propst dem Meister Mathäus nur 100 Gl. nebst 3 Gl. für Zehrung und Kosten zu zahlen braucht.

St. Vinz. Schb. 1451, Fol. 1 b. Erkenntnuß von Rät und Burgern: Es soll ein jeweiliger Kirchherr von Eschi jährlich an den St. Vinzenzenbau 20 Pfund geben (vorher gab er 15 Pfund). Dagegen wird der Kirchherr seiner bisher üblichen Käselieferungen an m. S. Räte und die hiesigen Gesellschaften enthoben.

Jb. 1451. Fol. 39. Hans Fränkli gab an St. Vinzenzenbau 100 Pfund, kam an ein Glasfenster neben dem Sakramenthaus. (Franz der Kürschner, genannt Fränkli, Hans Frenkli sun, kommen im Udelbuch von 1410 vor. H. Fränkli war 1458—76 des Rats. Es betrifft das Glasfenster links vom Mittelfenster mit Darstellungen aus der Biblia pauperum, unten am Fenster sind die Donatorenwappen angebracht, wobei das Fränkli's in gold und schwarz gespalten, ein in schwarz und gold abwechselnder, springender Widder.

DMB 1462. Zinstag v. Maria-Magdalena. Der Rat an Rudolf von Rechberg von der hohen Rechberg, Landescomtur in Elsaß-Burgund. Schultheiß und Rat verlangen, daß wegen der Uneinigkeit zwischen Herrn Andreas, Statthalter in Köniz, und dem hiesigen D.=D. Leutpriester, woraus verschiedene Verirrungen und dem Gottesdienst Abbruch erwachse, das Haus Köniz mit einem andern Herrn versorgt werden solle, oder aber, daß Bern laut

seinen Freiheiten einen andern Herrn selber wählen würde. (Ein Christoph Reich von Rechberg war 1485—1505 D.=D. Comtur in Köniz, seine Wappenscheibe ist in der nördlichen Fensterreihe des Münsterhochschiffes, in Gold ein schwarzes Nebelspießeisen.)

KBF. StR. 1463. «Pour l'avoyer Jean de Praroman à 4 chevaux et au Bourgermaître Peter Felga à 2 chevaux envoyés à Berne pour la solanité de grande procession qu'on fit au sujet de la tête de S. Vincent. On donna aussi l'ordre à Monsieur l'abbé de Hauterive de se trouver à cette procession et l'on envoya des reliques et ornements pour mieux la solisider. (Der Glaube an die wunderbare Kraft der Reliquien machte ihren Besitz so begehrenswert, daß für solchen Erwerb keine Mittel gescheut wurden, siehe Neujahröbl. d. lit. Gesellschaft 1893 „Hans Bälî“.)

Stadtschreiber=Conceptenb. 1471. Hartmann vom Stein und Peter Stark, Kirchmeyer von St. Vinzenzen, verkaufen Hans Müller, dem Schuhmacher, ein Grab mit dem Stein (Grabplatte) und dem Stand (Stuhl) „nieden in der kilchen, stoßt an Hänzli Schärer's Grab und den Pfeiler“. (Die Bestuhlungen wurden nicht von der Kirchenverwaltung hergestellt, sie waren persönliches Eigentum, das vererbt oder verkauft wurde. R. Wackernagel, „Geschichte von Basel“ II, zweiter T., p. 754.)

DMB D, p. 177, 235. Bern an den D.=Ordenscomtur von Beuggen, 1479. Der Orden möge „fürscheidung tun unsere Gemeind mit dem brot der himmlischen spis on gebresten zu ernehren, sonst wir genöthigt wären, selbs hilfrich Hand zu bieten, daß

D.=D. Hus zu bevogten und selber priester darin zu setzen“.

LMB 1485. Bern an Papst Innozenz: Wir haben aus den Berichten des hiesigen Propstes Joh. Bali-
starius (Armbruster) die große Gunstbezeugung wegen Erhebung der hiesigen Kollegialkirche mit lebhaftem Dank vernommen und haben die Erhebung eines Kollegiums, die Inkorporation und Abstellung des D.=Ordens durch den Bischof von Lausanne bereits vollziehen lassen, alles unter der größten Beifallsbezeugung des gesamten Volkes, müssen aber Ihre Heiligkeit inständig bitten, durch den Widerstand des D.=Ordens das empfangene gute Werk nicht wieder rückgängig werden zu lassen und dabei zu erlauben, daß sechs Priester des D.=Ordens nach Ablegung ihres Ordenskleides mit den übrigen Chorherren die Kirche ferner bedienen dürfen.

Stadtbibl. Ms Hist. Helv. XI, 47. Ms Steck. Bürgerbesatzungsrodell 1489. Niklaus von Grassenried, Chorherr in Bern (??), erhielt vom Propst von St. Vinzenzen die Erlaubnis, sich verheiraten zu dürfen, weil seine zwei Brüder bei Grandson umgekommen waren und er allein von seinem Geschlecht übrig geblieben war. Dadurch wurde er zum Stammvater des heute noch blühenden Geschlechtes *).

StA Handeremplar „Haendtke u. Müller“. Am 4. Juni 1492 gab die Obrigkeit aus der Verlassenschaft von Jost Käsli, dem letzten dieses Geschlechtes, der die Herrschaft Toffen besessen hatte, 600 Pfund, nämlich 300 Pfund an den Kirchhofmauerbau, 200

*) Das ist bloße Familiensage.

3 Pfund an den St. Vinzenzenbau und 100 Pfund an die Jahrzeitfeier des Donators.

DMB N 1512. Befehl von Schultheiß und Rat an den Abt von Trub, den Kirchherrn von Langnau wegen seines ruhestörenden Betragens noch weitere acht Tage bei Wasser und Brot in Gefangenschaft zu behalten.

KBF. StR. 1530. Nov. 22. Par acte de ce jour signé à Berne par H. Lupulus, Jean Dücrest de l'Abondance en Savoie avait acheté 4 beaux antiphonaires du rite Lausannois qui serviront à l'église collegiale de S. Vincent et que le 29 Nov. suivant le clergé d'Estavayé acheta du dit Dücrest et les conserve encore comme monument précieux. (Siehe Abbild. i. d. Festschr. des bern. Kunstmuseums 1897 und in meinen „Schweiz. Kunstdenkm.“, I, Bl. 2.)

Kirchmeherrech. Als Hans Brunner Kirchmeyer vom Rat war, bezog er von den Meistern zu Kaufleuten eine Buße für nicht wahrhaft erfundenes Gewürzpulver zuhanden des St. Vinzenzenbaues. (Brunner resigniert als Kirchmeyer 1569 lt. Gruner's Del. Urb. Bern, p. 65, sein doppeltes Wappenschild ist skulptiert am großen Chorbogen des Münstermittelschiffes angebracht.

Bibl. v. Mülinen. Zeitbuch von S. Herport, 1679. Marty, 9: „Ist allhier in der großen Kilchen ein Jud, Meyer aus Bohlen, nachdem er eine zeitlang von den Geistlichen an der Herrengaß sich in unserer Religion hat unterweisen lassen, getauft worden und gab man ihm den Namen Beatus Christianus. Die obrigkeitlich geordneten Gevatter waren M. G. Herrn der Rätthen Oberst Weiß und Herr

Berseth, von Geistlichen Herr Theologus Weiß und Predikant Koffelet. Es ist aber zu fürchten, er werde so wenig seine Judenart verlassen können als die Rat das Mausen, doch ist bei Gott alles möglich.“

Kirchmeyerrechnung, 1718. Joh. Friedrich von St. Gallen, der Bildschnitzer, verfertigt 10 neue Rathherrnstühle ins Münster. (Wahrscheinlich die jetzigen Kirchengemeinderats-Stühle.) (Schweiz. Künstlerlexikon I, 496.)

b) Kirchl i c h e N a c h r i c h t e n a u s d e m
b e r n i s c h e n G e b i e t.

TSpB 1422. A, p. 310. Konrad Schleif, Bürger von Bern, hatte sich vor zwei Jahren mit seinem Sohn ins Kloster Trub begeben, der Vater als Pfründer, der Sohn als Ordensbruder. Der Vater hatte dem Kloster 100 Pfund bezahlt; er sei ihm mit Arbeit behülflich gewesen, wäre aber so schlecht behandelt worden, daß er es nicht länger habe aushalten können, daher beehrte er vom Abt Dietrich Rückgabe seines eingebrachten Geldes. Der Abt antwortete, der Sohn sei als Conventbruder angenommen, und des Vaters Arbeit wäre gering gewesen. Das weltliche Gericht erkannte: Der Kläger solle alsbald mit seinem Hausrat und Geschirr aus dem Kloster ziehen (mit Ausnahme dessen, was der Vater dem Sohne überlassen hatte) und es habe der Abt dem Vater 40 Stebler zu entrichten, dagegen solle der Drittel seines und seiner Ehefrau Vermögen dem Sohne zufallen, der im Kloster bleiben müsse.

DMB 1462. An den D.=Ordens Landescomtur. Die von Bern und Freiburg ersuchen denselben, daß

er als Patron des Hauses König und der Kirche von Wahlern, in gemeiner Herrschaft Grasburg gelegen, erlaube, daß die Schwarzenburger eine Kapelle, welche sie wegen Entfernung und beschwerlichem Weg nach Wahlern im Dorf Schwarzenburg erbaut hätten, weihen zu lassen, da diese Kapelle nicht nur für die Schwarzenburger, sondern auch für alle, die den Wochenmarkt besuchen, ersprießlich wäre. Diese Kapelle soll einzig durch den Priester von Wahlern besorgt werden und die Bewohner von Schwarzenburg machen sich anheischig, diesem Priester für eine oder zwei wöchentliche Messen, die er hier abhält, aus eigenem Gut zu lohnen. (Es betrifft dies das noch erhaltene, jetzt restaurierte hölzerne „Käppeli“ in Schwarzenburg, abgebildet in meinen Schweiz. Kunstdenkm., III, Bl. 5.)

KBF. StR. 1464. Comme M^{grs} de Berne étaient disposés pour fair un beau carnaval et qu'ils nous y avaient invitées, nous allames et Dom. Couchet qui y conduisit Goliat depansa 27 liv. 13 sol. Tant pour faire Goliat et pour le faire voiturer par les charetiers de l'hôpital. Item Jacob Arsant pour l'étain battu que Dom. Couchet prix chez lui pour rafraichir Goliat qu'il conduit à Berne. (Tschachtlan's Chronik, p. 334, spricht von diesem Fastnachtsbesuch der Freiburger, sagt aber nichts von einem Goliat.)

TSpB E, p. 114. 1465. Freundliche Uebereinkunft, vermittelt durch Benner Peter Ristler, Hans Fränkli, Seckelmeister und Urb. von Laupen, des Rats einerseits und Herrn Rudolf Abt und Convent zu Trub, mit Autorisation ihres Kastvogtes, Sun-

fers Kaspar von Scharnathal, anderseits. Erstere übergeben gegen einen Jahreszins von 10 rhein. Gulden einen „thorrechtlichen“ Menschen, Hans Hasen, dem Convent zur Pflege und Kleidung. Der Abt hat den Hasen zu versorgen, auch wenn er sich in seiner Einfalt mit Worten und Werken gegenüber den Convent vergehen sollte.

LMB 1471, Mai 18. An den Bischof von Lausanne. Empfehlung einiger Dirnen, die sich etwas Zeit im hiesigen Frauenhaus aufgehalten und nun ihr Leben ändern wollen, zu absolvieren. (Absolution oder Reconciliation heißt die Wiederaufnahme des reuigen Sünders in die katholische Kirchengemeinschaft, durch priesterliche Vermittlung an Gottesstatt. Luther anerkannte diese priesterliche Amtsgewalt nicht mehr, wohl aber die Sündenvergebung ohne Beichte, allein durch den Glauben.)

Jb. 1481, März 13. Bern an den Abt von Cîteaux, Empfehlung um Absolution der Aebtissin von Fraubrunnen, welche schwanger wurde und mit einem Kind niederkam.

RM 1481. An alle Kirchherren zu Stadt und Land. Befehl, „daß sie des heiligen Gutes halber ihre Untertanen wissen mit Bichten und Junst zu bezahlen und nit zu verziehen, dann es Junst iren seelen groß beladnuß brächte“.

LMB 1487. An den Großmeister des St. Johanniterordens auf Rhodus. Bern ersucht, die auf Buchsee gelegten Pensionen zu mindern, damit der Gottesdienst und die Gebäude, welche in elendestem Zustande sind, gebührend unterhalten werden kön-

nen; ferner richtet Bern das Ansuchen an den Orden um Gestattung des Loskaufes der Klosterleibeigenen.

TSpB 1505 Q, p. 1013. Herr Lorenz Gut, Kirchherr zu Blumenstein, contra die Kirchengenossen daselbst. Das Gericht erkennt, daß von den Steuern, die in den Opferstock fallen, dem Kirchherrn ein Drittel infolge des Landesbrauches und geschriebenen Rechts und den Kirchengenossen für den Kirchenbau zwei Drittel zukommen sollen. Die letztern mögen auch an hochzeitlichen Tagen ein Becken in der Kirche umgehen lassen und zu gleichem Behuf Steuern sammeln.

LMB K, Fol. 1, 1522. Bern an den Bischof von Lausanne. Man zweifle nicht, daß der Bischof vom großen Zulauf in einer gewissen Kapelle vom Siebeneichen in der Grafschaft Erlach vernommen habe, welcher durch Vermittlung einer Hexe, die verbrannt worden wäre, dort entstanden sei. Da nun Fragen einlangen, ob in dieser Kapelle ferner Messe und Gottesdienst gefeiert werden dürfe, so bittet Bern um den Entscheid des Bischofs.

KBF. StR. 1523, Nov. 19. Comme l'on avait déjà souvent défendu aux marchands de livres sous peine de confiscation des livres qui sentent le Luthérianisme le grand conseil a ordonné que tous les livres que Mr l'avoyer à arrêté la veille de la Toussainte (Allerseelen) soient visités et que ceux qui sont de la composition de Luther ou de quelques uns de ses disciples doivent être portés sur le marché au grain pour être brulés par la main du bourreau.

Ib. 1525. März 28. Conrad Schleiffener ayant

été infecté de la doctrine de Lütther fut chatié de 200 flor. et banni pour toujours de la ville et pays.

Ib. 1527. Dec. 5. Messeigneurs défendent à tous leurs bourgeois d'assister à la dispute qui doit avoir lieu à Berne. Quant aux étrangers qui voudrait y aller on n'accordera des sauf conduits qu'à ceux qui promettent de n'y rien avancer qui soit contraire à la profession de foix qu'on a jurée dans tout les cantons.

DSPB E E, p. 616. 1532. Auf Nachsuchen von Conrad Schilling, Abtes von Gottstatt, werden seine drei natürlichen Kinder Gilian, Maria und Apollonia, legitimiert.

Ib. 1537. Auf Ansuchen Hans Rüst's von Trub wegen Versorgung seines alten, franken und übelmögenden Vaters, der um seiner treuen Dienste willen, so er in Verkündung des göttlichen Wortes geleistet, bei seinem Sohn Hans lebt, weisen M. S. letzterem, so lange der Vater lebt, eine jährliche Rente von 40 Pfund und 10 Mütt Dinkel auf das Schloß Burgdorf an, nebst 4 Saum Wein von den Reben von Trub. (Das war der gewesene Abt von Trub, dessen prächtige Glascheibe in der Kirche von Lauperswyl ist.)

RM 1584, Nov. 7. „Luz dem comedianten und geuggler gestattet 3 oder 4 tage allhier die comedi von dem jünsten gericht und uferständniß der toten zu halten und von jedem zuseher 1 Kr. zu nehmen.“ (Ergänzung zu meinen „Bern. Kirchen“, p. 31.)

Chorgerichtsman. Nr. 57. 1585. Der Seidensticker allhier, so eine Inful für den Abt von Belle-

Iah gemacht hatte, ist vor Chorgericht beschickt worden und ihm fürgehalten, daß diß zuwider dem Gebot Gottes seie, deßhalb ihm unsere evangelische Religion verbiete, dergleichen Bildnisse zu machen, er möge daher in gefessenem Rat um Nachlaß seiner Strafe bitten.

RM 1591, Aug. 17. Andreas Heinrich vergünstigt, künftigen Sonntag den verlorenen Sohn und Johannis Enthauptung um einen Bierer abzuhalten.

Jb. 1616. Jan. 27. Zettel an Schultheiß Manuel, „daß er den geistlichen Herrn in erster Election (d. h. bei ihrer Wahl) anzeigen sölle, daß ih ire predigen mit länger den eine stund in sunderheit by kalter zyt halten söllint, damit mit etwan junge kinder so zur heil. touf getreit werdent, bi der großen kelte entgelten müssen.“

Polizeib. Nr. 7, Fol. 388. 1688, Juni 24. In Predigten sollen weder Ahndungen (d. h. Anzänglichkeiten) noch Sticheleien gegen die Obrigkeit einfließen.

Jb. Nr. 10. Fol. 433, 1715, Febr. 13. „Katholische Weiber zu heiraten by verwürkung des burger- und landrechtes sowie der erbfähigkeit des gutes verboten.“

Als im Mai 1922 die Heizkammer im Münsterchor erweitert wurde, stieß man vor dem Mittel- fenster des Chores auf den Unterbau des Hauptaltars. Die in der Auffüllung gefundenen zerschlagenen Reste, wie kleine Gewölbeschlusssteine, feingegliederte Gewölberippen deuten auf einen reichen steinernen Tabernakel, der hinter dem Altar gestanden haben muß. (Man vergleiche das Chor-

interieur im Spiezer-Schilling, reproduziert in Zemp's „Schweiz. Bilderchroniken“, p. 56.)

III. Bürgerſchaft, Wappen. Titel, Ehrenbezeugung.

a) Bürgerſchaft.

In Freiburg war das Bürgerrecht ähnlich geordnet wie in Bern. Siehe die Verordnung von 1289 im Recueil dipl. I, 131. Chanoine Fontaine hat darüber eine ganze Abhandlung geſchrieben, die von P. de Zurich 1920 in den Annales de Fribourg publiziert worden iſt. In ſeiner Abſchrift der Stadtrechnungen macht er folgende Bemerkung: «Le droit de Bourgeoisie étoit toujours entièrement personnel, attachoit les bourgeois à la ville qu'il ne pouvait y renoncer à moins de se racheter par moyen de 60 sol., et c'est pour cela qu'en se faisant recevoir bourgeois on étoient obligés d'affecter un immeuble en ville valant cette somme.»

Testamentenb. 1459. Frühes Beispiel außerberuflicher Bestrebungen der Geſellſchaften. Damals verlangt Margaret Oberholzerin, daß die Geſellſchaft zu Kaufleuten Vogt ihrer vier Kinder werde.

Jb. 1466. Wenner Niklaus v. Wattenwyl beſtimmt in ſeinem Testament, daß, da ſeine Gemahlin Barbel ſchwanger ſei, das Kind ſein Haupterbe werden ſolle; er ſchenkt daher den Meiſtern von Oberpfiftern eine ſilberne Schale mit der Empfehlung, daß die Geſellſchaft ſich ſeines zukünftigen Kindes annehmen möge.

Jb. 1488. Jonatha, Jakob Cloſens Witwe, gibt Meiſter und Geſellen von Kaufleuten eine ſilberne

Schale mit ihres Ehemannes sel. Wappen, daß die Gesellschaft getreues Aufsehen haben möge über alles, was sie nach ihrem Tod hinterlasse.

DMB. 1511. An die Landgerichte: Wegen dem starken Abgang der Burger und der Notwendigkeit, diejenigen unter den Eingewessenen, so nicht Burger und bei gutem Vermögen sind, zu veranlassen, sich förderlichst hieher zu verfügen und durch den Stadtschreiber ins Bürgerrecht aufnehmen zu lassen, damit sie die Freiheiten und Gnaden erlangen, Ungehorsame aber dem Rat anzuzeigen.

Testamentenb. 1561. Juli 26. Testament Augustins von Luternau, worin er Frau und Kinder seiner Gesellschaft zum Narren und Distelzwang empfiehlt, mit der Bitte, seine Söhne von Jugend an zum Studium anzuhalten.

Ratsman. 1574. Mai 3. „An Nicolaus von Wattenwol schreiben, dieweil er sich seiner Schomlichkeit wegen der statt entsetzt, soll er sin hus allhie einem burger verkaufen, da M. Herren solliches unthdlich wäre.“ (W. trat zum katholischen Glauben über.)

Polizeib. Nr. 2. 1597, Aug. 20. Die sich hier setzenden Einzüglinge sollen anfänglich als Hinterfüßen der burgerlichen Freiheiten nit genoß sein und vier bis fünf oder mehr Jahre, jährlich zuhanden der Stadt eine Steuer oder Tribut bezahlen, je nachdem sie sich verhalten, sollen sie fortgewiesen oder ins Bürgerrecht aufgenommen werden.

Sog. „Unnütze Papiere“, Bd. 31. 1642, Februar 2. Aufnahmsdiplom in das Bürgerrecht für den Generallieutenant Graf von Champagne de la

Süze mit Gemahlin und zwei Söhnen. (Das war der oberste Berater der Regierung beim bernischen Schanzenbau.)

Polizeib. Nr. 9, Fol. 155. 1694, Dez. 5. Neue Burgeraufnahmen werden auf 20 Jahre verschoben, alsdann möge man wieder einen dahinzielenden Anzug stellen. Ib. Fol. 372. Anno 1715 wurde obiger Beschluß wieder auf 20 Jahre prolongiert.

Gesellschaftsman. von Mittellöwen, Nr. I. 1692, p. 302. Kontrakt zwischen Joseph Werner, Kunstmaler und Burger zu Bern und Herrn alt Stiftschaffner Alb. Jenner, namens der Gesellschaft zu Mittellöwen, wegen Werners Vocation durch den Churfürsten von Brandenburg zu einem Direktor seiner Maler- und Bildhauerakademie in Berlin in betracht der Unterhaltung des hiesigen Burger- und Gesellschaftsrechtes. Werner hinterlegte eine Bodengülte zu Diesbach bei Büren von 2 Mütt Dinkel, 2 Hühner und 20 Eier, datiert vom Jahr 1573. Daraus sollen für Werner und seine Söhne die Wacht- und Stubengelder während ihrer Abwesenheit bezahlt werden. Sollte jemand von der Familie wieder zurückkommen und sich neuerdings in Bern setzen, so wird ihnen die Bodengülte oder 100 Reichstaler als Gegenwert zurückerstattet. Kommt niemand zurück, oder sterben alle ab, so fällt die Hinterlage eigentümlich an die Gesellschaft von Mittellöwen zurück (Besiger, Mittelleuen, p. 203).

RM 1729. April 15. Weil der letzte der Reb-
leutengesellschaft gestorben, so sei das Haus zuhanden der Obrigkeit zu verkaufen. (E. v. R. „Berner
Burgerschaft und Gesellschaften“, p. 107.)

Aus dem Familienbuch des Verfassers: 1744, Juli 9 zahlte Herr Nikl. Rodt, Major im Stürlerischen Regiment in Holland, für seine Braut, Jungfer Gertrud Sophie Lempfer aus Mastrich, als Einzugsgeld zuhanden M. G. Herrn der Burgerkammer 100 Kronen. Niklaus R. war Besitzer der Herrschaft Riesen.

Polizeib. 15, p. 1. 1767, April 15. „Geschlechtsnamen möge Jeder nach belieben orthographieren, resp. schreiben, nur solle im Wesentlichen am sanktionierten Stammbuch nichts abgeändert werden.“

Bibl. v. Mülinen. Ms Sig. Wagner. Anno 1818 zählte die Stadt Bern 3136 Bürger, 10,362 Kantonsangehörige, 3239 Eidgenossen und 884 Fremde, in Summa 17,621 Seelen. In demselben Jahr verstarben in Stadt und Stadtbezirk 98 Bewohner.

b) Wappen, Titel, Ehrbezeugungen.

Kaiser Sigismund schlug 1434 in Basel den Berner Schultheißen Junfer Rudolf Hofmeister zum Ritter (s. Sammlg. bern. Biogr. I 402, Anmerkfg. 64). Darauf bezieht sich die Stelle in KBF. StR. 1434: «à Jean d'Englisberg encien Bourgermaitre envoyé à Berne pour offrir le présent que Messeigneurs ont envoyé à Mr l'avoyer de Berne au sujet de sa nouvelle chevallerie, pour 2 jours à 3 chevaux 34 s., 20 d. Le présent consistet en 60 fl. d'Allmagne valant 82 Pfund, 10 s. qu'on lui présenta dans une bourse qui couta 4 s.»

Nach Veröffentlichung meines „Beitrages zur Geschichte der Gesellschaft zum Affen“ im BTb 1920

fand ich im Gesellschaftsarchiv ein sog. Brandeisen, wahrscheinlich aus dem 16. Jahrhundert, mit dem Gesellschaftswappen, einem Steinhauerhammer, gekreuzt mit einem Steinhauerzweispiz. Das war höchst wahrscheinlich das ursprüngliche Wappen, während der Affe, das einstige Herbergszeichen, erst später als Wappenbild Verwendung fand. (Laut Türler's „Bern“, p. 50, besaß Affen schon das Haus an der Ecke Markt- und Kreuzgasse schattenhalb im Jahr 1389 *); in den Konzeptenbüchern des Stadtschreibers kommt 1514 „Hans Gougler, der Hauswirt zum Affen“ vor. Laut der Publikation „unterm Baselftab“ von Paul Kölner, p. 38, existierte auch in Basel ein Haus „Zum Affen“ genannt.

RM 1573, April 16. Zu der regierenden Schultheißen Besoldung gehörte auch das Siegelgeld. (Ergänzung zum BTb 1893/94, p. 18 und 39.)

Jb. 1576, Aug. 13. Der Stadt Burgdorf gehörte das Besiegelungsrecht in ihrem Gebiet.

Aus einem Man. meines Großvaters, Em. v. K. Als die Leute der Grafschaft Greherz sich allmählich von ihrem verschuldeten Herrn loskauften, übernahmen sie auch das Siegel, den weißen Kranich auf drei grünen Bergen in rotem Feld. Vorher bedurften alle Verträge, Urteile, Kaufbriefe, usw. der Landleute, wenn sie Rechtsgültigkeit haben sollten, der Siegelung ihrer Herrschaft, die erkaufte oder erbeten werden mußte. Mit Verkauf des Siegel-

*) Der Herausgeber muß bestreiten, daß die Münsterbaubütte jemals im Erdgeschoß dieses Hauses gewesen ist (vgl. Tb. 1920, 116 ff.).

rechtes der Grafen an die Landleute im 16. Jahrhundert verloren erstere dadurch ein nicht unbedeutendes Herrschaftsrecht.

RM 1602, Sept. 9. Eine goldene Kette, so Herr von Diesbach vom König von Frankreich erhalten, wurde ihm überlassen. (Alle derartigen Ehrengeschenke mußten dem Rat vorgelegt werden, der die diesbezügliche Entscheidung traf.)

Jb. 1616, Aug. 10. u. 16. Interlaken der Landschaft ein Siegel bewilligt.

Jb. 1666, Febr. 5. Den zu Paris dem Bundeschwur beiwohnenden Konsuln von Graffenried und Bucher ihre daselbst erhaltenen Ketten und Medaillen überlassen. (Siehe „Bern im 17. Jahrh.“, p. 133.)

Bibl. v. Mülinen. Ms Zeitbuch von Samuel Herport, dat. 1675 (ist unrichtig bezeichnet, sein Verfasser war N. Verber, siehe BTb 1905, p. 288). „Die Ordnung vom hohen und niedern Baret im Rat zu tragen, wieder herfürgenommen und dieselben bei Ungültigkeit der Stimme in allen Kammern für das erste mal, bei Ausschließung aus der Kammer, für das zweite mal und bei gänzlicher Streichung der Fehlbaren aus dem Bürgerrodel für das dritte mal, statuiert worden.“

Stadtbibl. Nachtrag zu Gruners Del. Urb. Bern. Die Kopfbedeckung der Großratsglieder in der Versammlung bestand in einem schwarzsammeten flachen, am Rand mit seidenen schwarzen Fransen gezierten Hut, den man Baret nannte. Die Mitglieder des Kleinen Rats trugen ähnliche Kopfbedeckung, die sich aber durch etwas höhere Form auszeichnete und Barüfe bezeichnet wurden.

Ms Sig. Wagner bei Herrn Rud. v. Tavel. 1736. Herrn Alb. Fried. von Erlach, Ihre Gnaden Herrn Schultheißen Hieronimus von Erlach's Sohn, von 1734—41 Vogt von Morsee, wird mit Bewilligung M. G. Herrn die Annahme des kaiserlichen Kammerherrentitels gestattet.

Aus den Ms meines Großvaters Em. v. R. Mittwoch den 24. Dez. 1788 wurde M. G. Herrn das vom königl. preußischen Bevollmächtigten Herrn Baron von Stein zu Mainz an Ihr Gnaden Herr Schultheiß von Steiger übersandte höchst verbindliche, mit dem schwarzen Adlerorden begleitete Schreiben vorgelesen. Nach gehabter Umfrag wurde ihm einmütig erlaubt, diesen Orden zu tragen und Herr Welschseckelmstr von Mülinen als Statthalter aufgetragen, solches dem Schultheißen bei seinem Wiedereintritt zu eröffnen und ihm für die auf so schmeichelhafte Weise erhaltene hohe Distinktion Glück zu wünschen. Kurze Zeit vorher hatte auch Schultheiß von Sinner von seiner königl. preußischen Majestät denselben schwarzen Adlerorden erhalten und von M. G. S. ebenfalls die Erlaubnis erhalten, den Orden tragen zu dürfen.

Sammlung der erneuerten Fundamentalgesetze der Stadt und Republik Bern, gedr. 1817, p. 303, Art. XI. Fremde Adelsdiplome, Grafen-, Baronen- und Rittertitel und Wappenbriefe, welche in fremden Diensten oder sonst erhalten werden, darf ein Angehöriger in der Fremde zwar annehmen und gebrauchen, jedoch darf niemand seinen in hiesigen Jahrbüchern eingetragenen Namen oder Wappenschild abändern oder vermehren, er habe denn dazu

die Bewilligung als eine Gunstbezeugung M. G. Herrn und Obern erhalten. Auch soll kein Angehöriger von dergleichen fremden Adelstiteln Gebrauch oder selbige im Land gegen andere Angehörige geltend machen, alles bei Strafe von 600 Franken, von denen eine Hälfte dem Verleider, die andere Hälfte dem Insehspital zufallen soll.

Jb. p. 221, Art. VI. Die Mitglieder der gr. Rats sollen in der Versammlung nicht anders als in schwarzer Kleidung mit dreieckigem Hut und Degen erscheinen. Unsere geliebten Miträte und Heimlicher sind beauftragt, auf die Anständigkeit dieses Kostüms zu achten, und wenn sie etwas Unschickliches bemerken sollten, so werden sie es den betreffenden Standesgliedern durch unsere Staatsbedienten andeuten lassen, daß sie nach Vorschriften und angenommenen Begriffen von Schicklichkeit in der Versammlung des großen Rates erscheinen sollen. Bei feierlichen Anlässen ist der Amtsschultheiß bewältigt, die Versammlung aufzufordern, im Mantel zu erscheinen.

IV. Baugeschichtliches.

a) Die Stadt betreffend.

StA. Rechnungsbuch 1396: „bleibt die Stadt dem Niklaus von Gisenstein 10 Pfund schuldig von des besetzens (Pflästerung) wegen an der crüzgassen, die 10 Pfund sol man legen uf die vor deren Hüser man besetzt hat und sollen ihm die burger (d. h. d. Rat) dazu helfen, daz im das geld (zurückbezahlt) werde.“ (Ergänzung zu meiner „Bern. Stadtgeschichte“, p. 229.)

StA. Tellrodel 1398. Gerberndviertel, Kirchgasse schattenhalb (heute Junferngasse): Johannes von Bubenberg zahlt 20 Pfund Steuer, daneben Cunz und Heinz von Bubenberg geben jeder 115 Pfund. (Das waren die drei Bubenberghäuser an Stelle des Erlacherhofes, deren Grundriß sich im Besitz des Verfassers befindet (B Tb. 1892, p. 221).

DSPB. A, p. 287. 1421 werden im Pfisterviertel 10 mit Besitzernamen verzeichnete Häuser aufgezählt, die mit Ziegeldach versehen werden müssen, ebenso im Gysensteinviertel 17 und in Gugla's Viertel 18 Häuser. (Das war eine Verordnung wegen der Feuergefährdung von Strohdach- oder Schindeldächern.)

Stadtbibl. Ms Hist. Helv. XI. 7. Man. F. Schärer. Zwei Verträge, beide datiert 1. Mai 1427 zwischen der Stadt Bern und Marcuard von Königsegg, Landescomtur des D. Ordens wegen Abbruch des D. Ordenshauses, welches dem jetzigen Münsterbau im Wege stand. Der Neubau soll auf dem nebenanliegenden Platz der geistlichen Frauen D. Ordens im Ruwenthal wieder neu erbaut werden. Als Entschädigung vergütet die Stadt dem D. Orden das Patronatsrecht der Kirche von Balm und die Rechte der Kirche von Bösigen. Weitere Vertragspunkte beziehen sich auf das künftige Verhältnis des D. Ordens betreffend die an der Leutkirche einzusetzenden Kaplanen. Der zweite Vertrag bestimmt die Versorgung der letzten Klosterfrau im Ruwenthal, welche Kosten dem D. Orden zufallen, nach deren Tod hat der Orden zehn Priester der Leutkirche beordnen. (Ergänzung zu „Brunau's Bl.“

1921, p. 260.) Den Neubau dieses D. Ordenshauses sehen wir auf Sickingers Stadtplan dargestellt.

ABsp. Man. Steff., I, p. 32. Peter Schopfer als Vogt der Glendenherberge vergab 1434 einen Garten „hinter der Glendenherberge im Graben am Bach, da der Weg zur Sust an die Mure führt.“ (Die Glendenherberge lag demnach an der obersten Brunngasse, resp. Zwiebelengässli *), die Gärten im Stadtgraben, sowie das Bächlein sind verschwunden, unter „Sust“ ist eine Schiffslandungsstätte mit Zoll verstanden. „Glend“ bedeutet in mittelalterlicher Sprache „fremd“. Ein Glendenkreuz stand gewöhnlich vor der Stadt, in Bern am Trennungspunkt der Murten- und Freiburgerstraße; siehe „Bern. Stadtgeschichte“, p. 212.)

Stadtbibl. Ms Hist. Helv. XXI. 87. Man. Pfarrer Howald. Bis 1798 stand an der Ecke des Affengesellschaftshauses auf der Höhe des ersten Stockes als Herbergsschild ein trefflich gearbeiteter steinerner Affe, den das Publikum nach seiner Entfernung ungern vermißte. Die Laube des Hauses war steinhauermäßig gewölbt und in den Anäufen, welche ihre Gewölberippen vereinigten, waren Affenbilder in verschiedenen Stellungen angebracht. Im Jahre 1830 wurden diese Gewölbe und Schlußsteine entfernt, sowie letztere in die Dachfeuermauer des Hauses eingemauert. Hier sah sie der Verfasser und veranlaßte deren Ueberführung ins bern. hist. Museum. (Ergänzung zum B Tb. 1920, p. 99. Die Skulp-

*) Nach des Herausgebers „Bern, Bilder“ etc. an Stelle der Nr. 68.

turen sind aus dem 15. Jahrh. Der jetzige Affe verdankt seine Entstehung dem Herrn Fritz Trasselet.)

Stadtschreiber = Conceptenbücher. 1474 verkauften die Herren Niklaus und Wilhelm von Diesbach dem Peter von Graffenried ein Haus am Stalden, die „Hell“ genannt, zwischen Lienhart Ristler und Christian Zucher, schattenhalb. („Bern. Stadtgesch.“, p. 279 ist unrichtig, siehe „Burg Nhdegg und die Stadtgründung Berns“, p. 8.)

Tellbuch 1488. „Im Thormannsviertel an der crüzgassen schattenhalb Cunrat der Huswirt zum Affen und Elsi sin ewirti, beide versteinern 100 Pfund Vermögen, tut 1 Pfund.“ (Ergänzung zu B Tb. 1920, p. 117.)

Stadtbibl. Ms Hist. Helv. XXIa 84. Man. Sig. Wagner. 1501. „Ein Haus an der Milchgassen (heute Junkerngasse) mit samt dem Garten dahinter, stößt hinab gegen die Matte bis an den Graben.“ (Dieser war der südöstliche Teil des einstigen Nhdegg-Burggrabens, indem die Mattenstege zur Burg hinaufführte. (Ergänzung zum „Beiwort des Sickingerschen Stadtplanes“, p. 6.)

DSpB. 1510. „Eine Matte vor der Stadt Bern an der Freiburgerstraße gelegen, die man Siebenschläfermatt nennt.“ Bibl. F. v. Fischer, Man. Sig. Wagner. Das Brücklein über die Freiburgerstraße stadtwärts von Weiermannhaus wird noch heute Siebenschläferbrücklein genannt, dort stand auch eine gleichnamige Wegkapelle. (Siebenschläfer hießen nach der Legende sieben Jünglinge, die sich, um den Christenverfolgungen zu ent-

gehen, in einer Berghöhle einschlossen, dort 195 Jahre schliefen und so dem Märtyrertod entgingen.)

Der Schützenbrunnen an der Marktgasse ist eine Arbeit des Freiburger Bildhauers Hans Geiler. Der eidgen. Oberbauinspektor Herr Weber fand auf dem Rücken dieser Figur die Jahrzahl 1515 eingegraben. Geilers Monogramm findet sich am Brunnenstock des Kindlifresserbrunnens. (Biographie Hans Geilers in den „Pages d'Histoire dedieés à la société generale d'histoire suisse“ p. 1, siehe ferner Hallers Ratsman. I, p. 155. Hier sollte statt Thorberg „Herberg“ stehen)*).

Bibl. v. Müllinen. Man. Sig. Wagner. 1556. In diesem Jahr kaufte Schultheiß Nägeli ein Haus im später darnach genannten Nägeligäßli von Gilg Buri's Erben um 1050 Gl.

RM. 1579. September 30. Bauherrn sollen an das Haus der deutschen Apotheke, desgleichen an die Häuser Wilhelms vom Stein, Stephan Straussen's und des Herrn Stadtschreiber's Vordächer machen lassen den Gang zu dem Rathaus vor Regen, Eis und andern Unkomlichkeiten zu bewahren.

Stadtbibl. Ms Hist. Heft. III, 84. Man. einer Fortsetzung der Chronik von Haller und Müsli. 1581, Aug. 14. Waren bei Schultheiß von Müllinen Rät und Burger der Stadt samt den Predikanten und Schulmeister zu Gast eingeladen zur Feier seines durch Brand zerstörten und jetzt wieder aufgebauten Lusthauses Wittighofen, folgenden Tages bewirtete

*) Man vergleiche jetzt über die Brunnen „Bürgerhaus der Schweiz“, Bd. XI, XLVII f.

er die Stubengefellen von Schmiden. (Das ist der heute noch bestehende Bau.)

VM (Venner = Kammermanual). 1584. Hans Kor dem Maler den Mosesbrunnen zu malen, 18 Kr. (Pfarrer Howald schreibt in einem seiner Stadtbibl. Manuskripte, daß er in der antiquar. Sammlung im Anthonierhaus noch Fragmente dieser Mosesstatue gesehen hätte.)

Ratsman. 1586. März 27. Bierer und Venner untenuß „sollen das Feld by dem Hochgericht der gemeind ustheilen zum buwen (d. h. zum landwirtschaftlichen Betrieb), jedoch um das hochgericht zwo jucharten breiten platz und eine freie Straße dazu lassen, damit man es ungehindert bruchen möge. (Dieser Galgen stand auf der Höhe westlich vom heutigen Schoßhaldenfriedhof.)

VM. 1610. Juni 26. Meister Valentin, des Künstlers Bestallung, 1611. Dez. 16. Meister Valentin Friedrich, dem Ingenieur, täglich 4 Pfund.

Ib. 1612. Aug. 9. Meister Daniel Heinz II, so zum Meister der Stadtbauten bestellt worden, die gleiche Bezahlung wie seinem Vater sel.

RM. 1613. Meister Daniel Heinz II die Brücke am äußern Golatenmattor verdingt. (Abgebildet in „Alten Bern“, Serie III, Bl. 19.)

Polizeibuch 1615. Erneuerung der alten Ordnung, daß in Abgang geratene Holzhäuser in der Stadt nicht wieder aufgebaut, sondern mit steinernen Fassaden versehen werden müssen.

RM. 1622. April 28. Wurde das Schützenhaus auf der Schützenmatt wegen des Schanzenbaues abgetragen. (Das war der Bau, den der Sif-

fingerrische Stadtplan zeigt.) Pfarrer Howald berichtet in einem seiner Manuskripte Stadtbibl., daß nach dem Brand des Faßhauses im Altenberg 1849 im Brandschutt eine 5' hohe und 4' breite Sandsteinplatte zum Vorschein gekommen sei, auf welcher die Wappen der Armbrust- und Büchschützen gewesen wären, darunter die Jahrzahl 1540; Howald gibt deren Abbildung. Dieser Wappenstein muß vom Schützenhaus ins Faßhaus remisiert worden sein und ging dann verloren. Von obgenanntem Schützenhaus stammen noch zwei hölzerne Konsolen, jetzt im Basler Museum, mit den Sprüchen: „citer gott wilkum ir here“ und „siter all hie“. Ferner im Berner Museum das zierliche Schützenglöcklein mit dem Bärenfries und dem Datum 1571.

(Fortsetzung folgt).

